



**Kleine Anfrage der SVP-Fraktion
betreffend Terroristen im Kanton Zug**

Antwort des Regierungsrats
vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 27. November 2020 eine Kleine Anfrage betreffend Terroristen im Kanton Zug ein. Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Sind der Regierung und den Zuger Strafverfolgungsbehörden im Kanton Zug wohnhafte Personen bekannt, welche Mitglied in einer Terrororganisation oder Anhänger einer solchen sind (sog. «Gefährder»)?

Der Zuger Polizei und der Staatsanwaltschaft als zuständigen Behörden sind solche Personen im Kanton Zug bekannt. Es ist indes festzuhalten, dass es sich bei sogenannten Gefährdern nicht nur um solche mit dschihadistischem Hintergrund handelt, sondern damit auch Personen im Bereich des Rechts-, Links- und Gewaltextremismus, Verschwörungstheoretiker oder Querulanten gemeint sind. Diese Personen verbindet die Radikalisierung in eine bestimmte Richtung sowie die Bereitschaft zur Umstossung der staatlichen Ordnung, wenn nötig auch mit Gewalt.

Frage 2: Falls ja, um wie viele Personen handelt es sich und wie gehen die Behörden mit diesen Personen um? Bei wie vielen handelt es sich um Schweizer Doppelbürger? Weshalb werden die übrigen nicht des Landes verwiesen?

Es handelt sich um eine für die Sicherheit des Kantons Zug relevante Anzahl Personen. Weitere Angaben zur Zahl dieser Personen sowie zu deren Staatsbürgerschaft können nicht gemacht werden, da es sich um Informationen handelt, welche in die Hoheit des Nachrichtendienstes des Bundes fallen. Genauere Angaben können lediglich zu einer Person gemacht werden, weil diese strafrechtlich verurteilt wurde. Bei dieser Person besteht der Verdacht, mit dem Islamischen Staat (IS) zu sympathisieren. Diese Person ist Schweizer Staatsbürger (ein Elternteil hat eine ausländische Abstammung). Sie befindet sich im Rahmen einer jugendstrafrechtlichen Massnahme aktuell in einer Strafanstalt. Hinsichtlich strafrechtlicher Landesverweisungen kann gesagt werden, dass solche bei ausländischen Staatsangehörigen durch die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Frage 3: Sind nach Ansicht der Regierung Massnahmen nötig, um die Radikalisierung von Muslimen im Kanton Zug und der Schweiz zu verhindern?

Ja. Mit der letzten Revision des Polizeigesetzes (BGS 512.1) betreffend Gewaltschutz im Jahre 2017 wurde das Problem bezüglich Personen mit erhöhtem Konflikt- und Gewaltpotenzial im Kanton Zug angegangen und die gesetzlichen Grundlagen mit den notwendigen Kernelementen eines Bedrohungsmanagements geschaffen. Die Zuger Polizei geht derzeit sämtliche bekannten Gefährder mittels Gefährdungsansprachen präventiv an und erstellt wenn möglich eine

Risikobeurteilung. Eine weitere Betreuung der Gefährder ist sehr zeit- und ressourcenintensiv und wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Ein institutionalisiertes Bedrohungsmanagement soll von der Zuger Polizei bis 2024 umgesetzt werden.

Der Bund hat zudem einen Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus erstellt. Im Rahmen des Legislaturziels «Stärkung der Prävention zur Verhinderung schwerer Gewalttaten (Terrorbekämpfung, Gewaltschutz, Bedrohungsmanagement)» wird die kantonale Umsetzung dieses Aktionsplans vorgenommen. Konkret geht es um die Evaluation von geeigneten Massnahmen und die Erarbeitung von diesbezüglichen Konzepten. Aufgrund der Covid-19-Epidemie liegt die Umsetzung dieses Vorhabens in Verzug. Wie sich aus den Teilbereichen des NAP ergibt, fehlen im Kanton Zug derzeit Institutionen oder Fachstellen, um die vorgenannten Personen zu deradikalisieren. Sowohl Deradikalisierungsprogramme als auch Ausstiegshilfen wären sinnvoll und könnten im Rahmen strafrechtlicher Weisungen oder Massnahmen dazu eingesetzt werden, um die betroffenen Personen spezialpräventiv positiv zu beeinflussen. Diese Massnahmen werden für die Zukunft geprüft, wobei auch die Zusammenarbeit mit Institutionen anderer Kantone in Frage kommt.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) wird schliesslich auf Bundesstufe eine zusätzliche Grundlage für Präventionshandlungen in den Kantonen geschaffen. Auch werden mit der Änderung des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) die Beteiligung oder Unterstützung einer terroristischen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) sowie die Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (Art. 260^{sexies} StGB) unter Strafe gestellt. Beide Vorlagen wurden vom Parlament beschlossen; die Referendumsfrist läuft am 14. Januar 2021 ab. Diese Gesetzesänderungen werden das Massnahmeninstrumentarium der Zuger Polizei und der Staatsanwaltschaft im Kampf gegen Radikalisierung und Terrorismus zusätzlich verstärken.

Frage 4: Wie viele muslimische Glaubensgemeinschaften gibt es im Kanton Zug? Kam es in den vergangenen fünf Jahren zu strafrechtlich relevanten Vorfällen in oder im Umfeld von solchen muslimischen Glaubensgemeinschaften und Moscheen? Falls ja, um was für Gesetzesverstösse handelte es sich?

Die genaue Anzahl der muslimischen Glaubensgemeinschaften im Kanton Zug ist nicht bekannt. Es werden keine Daten bezüglich Religionszugehörigkeit oder bezüglich Versammlungen im Zusammenhang mit einer bestimmten Religionszugehörigkeit erhoben. Daher kann auch keine Auskunft darüber gegeben werden, ob es in den vergangenen fünf Jahren zu strafrechtlich relevanten Vorfällen im Umfeld von muslimischen Glaubensgemeinschaften und Moscheen gekommen ist. Eine Ermittlung der gewünschten Daten würde umfangreiche Abklärungen in der Geschäftskontrolle und den Archiven der Zuger Polizei und der Staatsanwaltschaft erfordern, was den Rahmen einer kleinen Anfrage sprengen würde. Es kann aber gesagt werden, dass es in den letzten fünf Jahren im Kanton Zug bekanntermassen zu keinen Gesetzesverstössen im Bereich Terrorismus gekommen ist.

Frage 5: Welche Rolle im Zusammenhang mit der Terrorgefährdung fällt nach Ansicht der Zuger Regierung und Behörden muslimischen Glaubensgemeinschaften im Kanton Zug zu?

Es wird angestrebt, die muslimischen Glaubensgemeinschaften präventiv in die Terrorbekämpfung und situativ in die Deradikalisierung von Gefährderinnen und Gefährdern miteinzubeziehen. Die Zuger Polizei pflegt zu diesem Zweck zu einigen Glaubens- und Kulturgemeinschaften Kontakt, nicht nur zu den bekannten muslimischen Glaubensgemeinschaften. Dieser Kontakt

beinhaltet das interreligiöse und interkulturelle Brückenbauen und soll Berührungängste abbauen, Vertrauen schaffen und zu Ansprechpersonen führen. Idealerweise können muslimische Glaubensgemeinschaften die Behörden insbesondere dabei unterstützen, wenn es darum geht, Gegennarrative zu den extremistischen Positionen zu bilden. Diese Rolle liegt auch im Interesse der muslimischen Glaubensgemeinschaften, da sie nicht mit Terroristen in Verbindung gebracht werden möchten.

Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020